

Bekanntgabe

des Ergebnisses über die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Erbgemeinschaft Hermann im Mühlweg 20, 89155 Erbach, Ortsteil Ersingen, möchte ihre Wasserkraftanlage T 50 in dem Gewässer I. Ordnung, „Riß“ modernisieren. Hierzu hat sie bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis am 14.04.2022 einen Antrag gestellt, der mehrfach überarbeitet und zuletzt am 29.03.2024 eingereicht wurde. Beantragt wird die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Rechen- und Fischabstiegsanlage nach § 28 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sowie eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. -genehmigung für den Bau einer Fischaufstiegsanlage nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Zuge der ökologischen Modernisierung der Wasserkraftanlage wird die bestehende vertikale Rechenanlage durch eine Rechenanlage mit einer horizontalen Stabausrichtung mit 45° zur Hauptströmungsrichtung und einer verringerten lichten Stabweite (Bestand: 30 mm; Planung: 18 mm) ersetzt. Hierdurch kann der Fischschutz maßgeblich verbessert werden. Darüber hinaus wird die abwärtsgerichtete Durchgängigkeit durch die Integration eines Bypass-Kanals am Ende der Rechenanlage, der als sohl-naher Fischabstieg genutzt wird, hergestellt. Die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit wird durch eine Fischaufstiegsanlage (Vertical-Slot-Pass) am flussabwärts linken Ufer hergestellt. Der Vertical-Slot-Pass wird nach den Vorgaben des Regelwerks DWA M-509 für die Barbenregion und den Leitfisch Huchen ausgelegt. Die Wasserkraftanlage T 50 ist das letzte Querbauwerk in der Riß vor der Mündung in die Donau, sodass dem Standort Rißtissen eine große Bedeutung für die Verbindung der Lebensräume beider Gewässer zukommt.

Da der Bau der Fischaufstiegsanlage als Gewässerausbau nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des o. g. Vorhabens erforderlichen Unterlagen, u. a. eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen der Modernisierungsmaßnahmen auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern liegen vor. Diese wurden als Grundlage für die Vorprüfung herangezogen.

Unter Berücksichtigung und nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten kann das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb abgesehen.

Die Einschätzung des Landratsamtes stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe: Für die Umsetzung des Vorhabens ist mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 300 m² zu rechnen. Diese Fläche wird derzeit als Grünfläche genutzt und liegt zum größten Teil in dem gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen der „Riß“, der wasserwirtschaftlichen Zwecken vorbehalten ist. Der Verlust von Boden im Uferbereich des Gewässers ist lediglich geringfügig, sodass die Flächeninanspruchnahme und der Bodenverbrauch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können. Das Landschaftsschutzgebiet „Erbach“ sowie das unterhalb der WKA, in der Donau bestehende FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“, werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Mögliche Auswirkungen während der Bauphase werden durch geeignete Maßnahmen auf Minimum reduziert. Arbeiten im Gewässer, die zu Gewässertrübungen führen können, erfolgen nur außerhalb der Winterruhe sowie der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna. Belastungen aufgrund der Bautätigkeit sowie baubedingte Einträge von Schadstoffen (Baustoffe, Sedimente etc.) werden durch eine ordnungsgemäße Bauausführung und den Einsatz biologisch schnell abbaubarer Produkte auf ein geringes Maß reduziert. Während der Bauphase sind Bauwasserhaltungen notwendig. Um den Unterwasserbereich auch in dieser Zeit ausreichend mit Wasser zu versorgen, wird das Wasser durch Rohrleitungen am Baufeld vorbei in den Unterwasserbereich geleitet. Der Abfluss und die Abflussdynamik werden nach Bauende im Normalbetrieb und im Hochwasserfall nicht wesentlich verändert. Darüber hinaus wird auch der bestehende Ober- und Unterwasserspiegel beibehalten. Sonstige negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf das Grundwasser, sind nicht zu erwarten. Bauzeitliche Lärm- und Schadstoffemissionen sind als gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund kann nach überschlägiger Prüfung festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Ulm, Schillerstraße 30, zugänglich.

Ulm, 7. Mai 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Dieses Dokument wurde am 10.05.2024 bis einschließlich 31.05.2024 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.